

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	27.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-14
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1733/2017/14-222
Sitzungsdatum:	22.11.2017	Niederschrift:	14/RPA/004

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2013 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2013 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2013 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Die Prüfungsinhalte sind angeführt.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Stadtkyll

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2013 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Stadtkyll für die Jahresrechnung 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Stadtkyll für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 22.11.2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigelegt; der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war VG-Mitarbeiter Markus Pauly anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung von Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz und Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz, Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte anhand der Handlungsempfehlung „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Gemeinde- u. Städtebund Rheinland-Pfalz, Band 20, 2. Auflage 2012 in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in Form von Stichproben.

Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüffelder gebildet:

- Vollständigkeitsprüfung der Bestandteile & Anlagen des Jahresabschlusses 2013
- Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung 2013
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen im Detail
- Rechenschaftsbericht
- Rückstellungen
- Kommunalen Entschuldungsfonds

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Herrn Ortsbürgermeisters Harald Schmitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Ortsbürgermeister verzichtet.

Jünkerath, 22.11.2017



Hermann Metlen, stellv. Vorsitzender RPA OG Stadtkyll

Prüfungsinhalte Rechnungsprüfung 2013		
Nr.	Prüfungsinhalt	Handlungsempfehlung örtliche Rechnungsprüfung
1	Vollständigkeitsprüfung der Bestandteile & Anlagen des Jahresabschlusses 2013	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.1 + 4.1.2
2	Gesamtüberblick über Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2013	eigene Übersicht
3	Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnung im Detail	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.7
4	Rechenschaftsbericht	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.10
5	Rückstellungen	Prüfungsschwerpunkt 4.4.1
6	Kommunaler Entschuldungsfonds	jährlicher Prüfungsinhalt 4.1.13

4. Durchführungsempfehlungen

Prüfungsjahr 3: Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen
Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten

Prüfungsjahr 4: Bilanzposten Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Bilanzposten Aktiva 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Prüfungsjahr 5: Bilanzposten Aktiva 4. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzposten Passiva 5. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzposten Passiva 1. Eigenkapital
Beteiligungsbereich

Grundsätzlich sind die **Prüfungsfragen** um **Handlungsanweisungen** ergänzt. Anschließend sind die Prüfungsfragen vom Prüfungsausschuss entweder mit **Ja** oder **Nein** durch Ankreuzen zu beantworten. Für Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein entsprechendes Feld für **Anmerkungen** vorgesehen. Eine Prüfungshandlung ist wie folgt aufgebaut:

Durchnummerierte Prüfungsfragen
Handlungsempfehlung: Beschreibung der Vorgehensweise
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme

Trifft ein Prüfungspunkt nicht zu, ist bei der Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses der Hinweis „**Entfällt**“ anzubringen.

4. Durchführungsempfehlungen

4.1 Jährliche Prüfungsinhalte

4.1.1 Prüfungsschwerpunkt: Bestandteile des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 2 die Bestandteile des Jahresabschlusses. Darüber hinaus geben die §§ 44 bis 48 der Gemeindehaushaltsverordnung weitere Vorgaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

1. Liegt die <u>Ergebnisrechnung</u> gemäß § 44 GemHVO nach dem Muster 15 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
2. Liegt die <u>Finanzrechnung</u> gemäß § 45 GemHVO nach dem Muster 16/17 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
3. Liegen die <u>Teilergebnisrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

4. Liegen die <u>Teilfinanzrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
5. Liegt die <u>Bilanz</u> gemäß § 47 GemHVO nach dem Muster 19 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Darstellung der Bilanz muss dabei nach Kontoform erfolgen, d. h. Aktiv- und Passivposten sind gegenübergestellt, und darf nicht nach Staffelform vorgenommen werden (d. h. die Posten sind untereinander angeordnet). Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
6. Liegt der <u>Anhang</u> gemäß § 48 GemHVO vor? Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4.1.2 Prüfungsschwerpunkt: Anlagen des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 3 die Anlagen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus liefert die Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 49 bis 53 weiterführende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüfbar vorliegen.

Die einzelnen Anlagen können dabei auch Bestandteil des Anhangs sein.

4. Durchführungsempfehlungen

1. Liegt der <u>Rechenschaftsbericht</u> gemäß § 49 GemHVO vor? Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
2. Falls erforderlich, liegt der <u>Beteiligungsbericht</u> gemäß § 90 Abs. 2 GemO vor? Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Der Beteiligungsbericht kann auch Bestandteil im Anhang sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
3. Liegt die <u>Anlagenübersicht</u> gemäß § 50 GemHVO nach dem Muster 20 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
4. Liegt die <u>Forderungsübersicht</u> gemäß § 51 GemHVO nach dem Muster 21 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Forderungsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

5. Liegt die <u>Verbindlichkeitenübersicht</u> gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 22 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Verbindlichkeitenübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 23 vor? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
7. Liegt der <u>Aufstellungsvermerk</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände soll vor dem Anhang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4.1.3 Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners

Die im Prüfungsordner erforderlichen Unterlagen sind keine geforderten Bestandteile oder Anlagen des Jahresabschlusses. Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 112 Abs. 4 GemO weitere Nachweise verlangen, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.

4. Durchführungsempfehlungen

Da die Belegprüfung bereits kameral gängige Praxis gewesen ist, wird an dieser Stelle keine separate Prüfungshandlung für das Vorhandensein aller Rechnungsbelege vorgesehen.

Je nach gewähltem Prüfungsschwerpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der nachfolgenden Auflistung ergänzende Nachweise für eine optimale Rechnungsprüfung bereitzustellen:

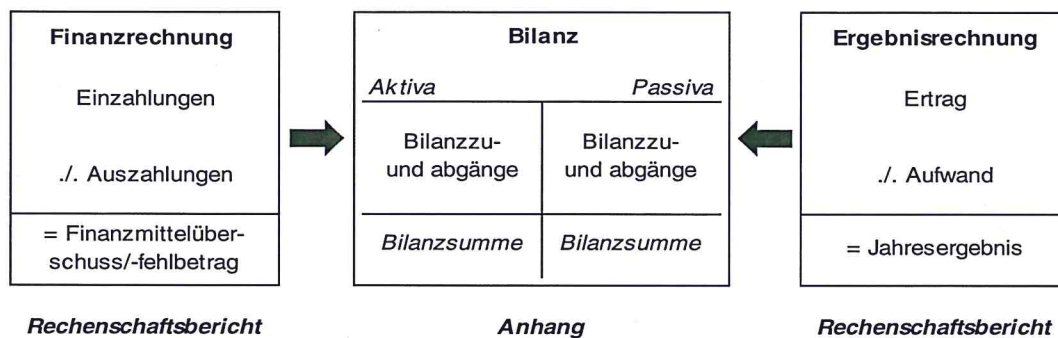
1. Liegen <u>Prüfungsberichte Dritter</u> (z. B. Prüfungsberichte überörtlicher Prüfungen, Prüfungsberichte des Prüfungsamtes) vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
2. Liegt die <u>Ergebnisrechnung nach Ertrags- und Aufwandskonten</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
3. Liegt die <u>Finanzrechnung nach Ein- und Auszahlungskonten</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.
4. Liegt die <u>Bilanz nach Bilanzkonten</u> vor? Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.

Jahresabschluss 2013 + 2014 der OG Stadtkyll

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Einwohner	Veränderung
2011	1431	
2012	1456	25
2013	1487	31
2014	1493	6

Jahresrechnung



Ergebnisrechnung

Gesamtergebnis (EH31)				
Jahr	Plan	Ist	Abweichung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-42.810,00 €	64.095,27 €	106.905,27 €	44,79 €
2012	-396.696,57 €	-552.003,63 €	-155.307,06 €	-379,12 €
2013	228.663,00 €	1.008.567,48 €	779.904,48 €	678,26 €
2014	1.073,00 €	261.268,70 €	260.195,70 €	175,00 €

Erläuterung der Abweichungen 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 122 f.

Erläuterung der Abweichungen 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 124 f.

Finanzrechnung

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (FH 44)				
Jahr	Plan	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-49.340,00 €	-232.635,93 €	-183.295,93 €	-162,57 €
2012	544.497,43 €	568.530,33 €	24.032,90 €	390,47 €
2013	291.752,00 €	127.552,66 €	-164.199,34 €	85,78 €
2014	168.862,00 €	458.106,26 €	289.244,26 €	306,84 €

Finanzmittelbestände			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	-2.402.012,26 €		-1.678,56 €
2012	-2.167.916,88 €	234.095,38 €	-1.488,95 €
2013	-2.691.895,26 €	-523.978,38 €	-1.810,29 €
2014	-2.432.616,08 €	259.279,18 €	-1.629,35 €

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 124 ff.

Erläuterungen zu der Finanzrechnung 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 126 ff.

Bilanz

Bilanzsumme			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	17.094.545,59 €		11.945,87 €
2012	16.542.615,91 €	-551.929,68 €	11.361,69 €
2013	16.146.304,41 €	-396.311,50 €	10.858,31 €
2014	15.588.342,13 €	-557.962,28 €	10.440,95 €

Eigenkapital			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	3.972.626,70 €		2.776,12 €
2012	3.423.170,21 €	-549.456,49 €	2.351,08 €
2013	4.114.491,80 €	691.321,59 €	2.766,97 €
2014	4.375.761,50 €	261.269,70 €	2.930,85 €

Erläuterungen zum Eigenkapital 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 110 f.

Erläuterungen zum Eigenkapital 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 111 f.

Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	16.383.363,60 €		11.448,89 €
2012	15.926.979,10 €	-456.384,50 €	10.938,86 €
2013	15.406.838,94 €	-520.140,16 €	10.361,02 €
2014	15.047.246,94 €	-359.592,00 €	10.078,53 €

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 105 ff.

Erläuterungen zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 105 ff.

Sonderposten zum Anlagevermögen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	7.884.904,38 €		5.510,07 €
2012	7.612.616,75 €	-272.287,63 €	5.228,45 €
2013	7.380.287,38 €	-232.329,37 €	4.963,21 €
2014	7.089.851,38 €	-290.436,00 €	4.748,73 €

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 111 ff.

Erläuterungen zu den Sonderposten zum Anlagevermögen 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 112 ff.

Rückstellungen			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	442.182,94 €		309,00 €
2012	451.938,44 €	9.755,50 €	310,40 €
2013	100.187,50 €	-351.750,94 €	67,38 €
2014	105.824,34 €	5.636,84 €	70,88 €

Erläuterungen zu den Rückstellungen 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 114.

Entwicklung der Investitionskredite			
Jahr	Ist	Veränderung	Ist-Ergebnis/Einw.
2011	2.128.325,01 €		1.487,30 €
2012	1.801.558,57 €	-326.766,44 €	1.237,33 €
2013	1.463.261,74 €	-338.296,83 €	984,04 €
2014	1.264.560,90 €	-198.700,84 €	846,99 €

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2013, siehe Jahresabschluss 2013, Seite 115.

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Investitionskredite 2014, siehe Jahresabschluss 2014, Seite 115.

KEF

Erläuterungen zum KEF 2013 siehe Jahresabschluss 2013, Seite 129 f.

Erläuterungen zum KEF 2014 siehe Jahresabschluss 2014, Seite 130 f.

4. Durchführungsempfehlungen

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten: • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungspositionen strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVS) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?									
Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen. Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.									
Beispiel: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konto</th> <th>Kontobezeichnung</th> <th>Position EH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4011xx</td> <td>Grundsteuer A</td> <td>EH 1</td> </tr> <tr> <td>5692xx</td> <td>Verfügun gsmittel</td> <td>EH 18</td> </tr> </tbody> </table>	Konto	Kontobezeichnung	Position EH	4011xx	Grundsteuer A	EH 1	5692xx	Verfügun gsmittel	EH 18
Konto	Kontobezeichnung	Position EH							
4011xx	Grundsteuer A	EH 1							
5692xx	Verfügun gsmittel	EH 18							

4. Durchführungsempfehlungen

Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja
2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja
3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?
Handlungsempfehlung: Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes“

4. Durchführungsempfehlungen

nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung. Hinweis: Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen voranzustellen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis im Posten 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ist mit dem Ergebnisbetrag aus der Ergebnisrechnung abzugleichen. Für den Abgleich ist in der Ergebnisrechnung der Posten „Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich" maßgeblich.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z. B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstvereinbarung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen. I. d. R. werden z. B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z. B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können. Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx die Verbuchungen vorgenommen. Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteilen, ob die interne Leistungsver-	

4. Durchführungsempfehlungen

rechnung leistungsgerecht (z. B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z. B. bezogen auf das Produkt Bauhof.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?	
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt. Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?	
Handlungsempfehlung: Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor. Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde. Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde. Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto. Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein	
9. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt? <i>Die Saldierungsverbot ist hinter der KST hinterlegt und können im Prüfungss- prozedere angewendet werden</i>	
Handlungsempfehlung: <i>*1 über die MVL Prozedurempfehlung</i> Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden. Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen. <i>*2 und werden somit indirekt mit dem SK verknüpft</i>	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden? Handlungsempfehlung: Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4.1.8 Prüfungsschwerpunkt: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsstellen strukturiert.

1. Sind die Einzahlungs- und Auszahlungskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHVO) den richtigen Positionen in der Finanzrechnung zugeordnet? Handlungsempfehlung: Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Finanzrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilfinanzrechnungen zu prüfen.	
--	--

4. Durchführungsempfehlungen

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)“) ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.										
Beispiel: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konto</th> <th>Kontobezeichnung</th> <th>Position EH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6011xx</td> <td>Grundsteuer A</td> <td>FH 1</td> </tr> <tr> <td>7692xx</td> <td>Verfügungsmittel</td> <td>FH 16</td> </tr> </tbody> </table>	Konto	Kontobezeichnung	Position EH	6011xx	Grundsteuer A	FH 1	7692xx	Verfügungsmittel	FH 16	Hinweis: Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung. Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.
Konto	Kontobezeichnung	Position EH								
6011xx	Grundsteuer A	FH 1								
7692xx	Verfügungsmittel	FH 16								
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein										
2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert? Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.										
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☐ Ja										
3. Sind die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Ermächtigungen nach § 17 GemHVO betragsgleich mit den Angaben in der Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen? Liegen entsprechende Erläuterungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht vor? Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte „Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO“ danach zu prüfen, ob Ermächtigungsträger für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein. Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen. Des Weiteren muss überprüft werden, ob zusätzliche Hinweise für die Finanzierbarkeit der Ermächtigungsträger vorhanden sind.										

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
4. Sind alle sonstigen Pflichtangaben zu den Bestimmungen der GemHVO im Anhang enthalten?	
Handlungsempfehlung: Die Bestimmungen der GemHVO verlangen zudem Erläuterungen notwendiger Pflichtangaben, die sich aus folgenden Rechtsquellen ergeben: § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Abweichende Bewertungsmethoden § 35 Abs. 2 Satz 2 Abweichende Nutzungsdauern § 35 Abs. 6 Außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen § 40 Abs. 2 Ausgleich von Kostenunterdeckungen § 43 Abs. 1 Satz 2 Abweichung von der stetigen Darstellung § 43 Abs. 2 Darstellung unter mehreren Posten („Kann-Vorschrift“) § 43 Abs. 3 Satz 3 Weitere Untergliederungen der Ergebnis- oder Finanzrechnung, Bilanz (mit Begründung) § 44 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung § 44 Abs. 4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen § 45 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung § 45 Abs. 4 Außerordentliche Ein- und Auszahlungen § 46 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in einer Teilergebnisrechnung § 46 Abs. 3 Erhebliche Unterschiede in einer Teilfinanzrechnung § 47 Abs. 2 Erhebliche Unterschiede in Bilanzposten	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
5. Wurden Angaben zu körperlichen Bestandsaufnahmen getroffen?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 31 Abs. 3 sind bewegliche Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Diese Bestandsaufnahmen sind im Anhang darzustellen und Abweichungen zu benennen. Die Regelungsinhalte zur Inventur sind der Inventurrichtlinie der Gemeinde zu entnehmen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
4.1.10 Prüfungsschwerpunkt: Inhalt des Rechenschaftsberichtes § 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.	
1. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
2. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?	
Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

3. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO in der Ergebnisrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert? Handlungsempfehlung: Die Ergebnisrechnung darf keinen Jahresfehlbetrag ausweisen, ansonsten ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein
4. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Finanzrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert? Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein <i>Ja, Mische erläutert, dass liegt in der Sachleitung von Investitionskrediten.</i>
5. Weist die Bilanz ein negatives Eigenkapital aus? Wenn ja, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert? Handlungsempfehlung: Weist die Bilanz auf der Aktivseite in Posten 5 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein
6. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Ergebnisrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert? Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja <i>erhebliche Abweichungen wurden erläutert</i>
7. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Finanzrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert? Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Nein ☒ Ja <i>erhebliche Abweichungen wurden erläutert.</i>

4.1.11 Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die nachfolgenden Fragen sind aus der IDR-Prüfungsrichtlinie 720 zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ mit Stand vom 17. 2. 2009 abgeleitet.

Die IDR-Prüfungsrichtlinie 720 stellt zum Großteil auf Sachverhalte ab, die im Anhang und Rechenschaftsbericht beschrieben sind. Dennoch verbleiben Fragen, die in einer jährlichen Prüfung eingebunden werden sollen.

1. Wurde dem Grundsatz der Recht- und Ordnungsmäßigkeit gefolgt? Handlungsempfehlung: In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob • die finanziellen Vorgaben der Haushaltsatzung eingehalten wurden und • ein fristgerechter Beschluss und eine fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt ist. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 11 b der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
2. Wurden die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet? Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob nur Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen wurden, für

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelistet, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?	
Handlungsempfehlung: Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
8. Wurde ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplans.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
9. Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplans. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsbühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein	
4.4 Prüfungsjahr 3 4.4.1 Prüfungsschwerpunkt: Rückstellungen	
Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen müssen gemäß § 36 GemHVO im Rechnungswesen der Kommune berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen einer Kommune vollständig auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Der Prüfungsschwerpunkt „Rückstellungen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „3. Rückstellungen“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.	
1. Liegt zum Stichtag eine Dokumentation in Form einer Rückstellungsübersicht oder sonstige Berechnungsnachweise vor? Sind die Veränderungen im Anhang erläutert?	
Handlungsempfehlung: Im Anhang sollten die Veränderungen innerhalb des Haushaltsjahres tabellarisch dargestellt sein. Besonderheiten bzw. neue Rückstellungsbildungen sollen erläutert sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
2. Sind die Werte aus den Rückstellungsnachweisen mit der Bilanz und Ergebnisrechnung abstimmbar?	
Handlungsempfehlung: Die Belege bzw. Nachweise zum Endstand der Rückstellungen sind mit der Bilanz nach Konten abzustimmen. Dabei ist der Verbrauch bzw. die Inanspruchnahme der einzelnen Rückstellungen durch Abstimmung von Buchung und Beleg zu überprüfen. Dabei sind die Auflösungsbeträge für die Nichtinanspruchnahme von Restbeständen als Ertrag (Konto 46614) in der Ergebnisrechnung auszuweisen und die Zuführungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein. Bei Zuführungsbuchung wird gemäß RLP-Kontenrahmenplan das Konto 5657 vorgeschlagen. Dieses Konto wird allerdings nur dann zur Rückstellungsbildung angesprochen, wenn nicht ein anderes Aufwandskonto dafür in Betracht kommt. Für die Pensionsrückstellungen	

4. Durchführungsempfehlungen

sollen die Konten unter 507 bzw. 515, 516, 517 gebucht werden. Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden werden unter Konten der Kontenarten 508 verbucht. Die Rückstellungskonten sind in den Kontengruppen 24 bis 29 des RLP-Kontenrahmenplans definiert.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
3. Wurden die Rückstellungen in der Bilanz jeweils getrennt in der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen (§ 47 Abs. 5 GemHVO)?	
Handlungsempfehlung: Hierbei ist zu prüfen, ob die Kontenzuordnungsvorschriften gemäß RLP-Kontenrahmenplan eingehalten wurden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
4. Wurde das Saldierungsverbot von Auflösung und Zuführung bei den einzelnen Rückstellungsarten beachtet?	
Handlungsempfehlung: Gemäß § 246 Abs. 2 HGB dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, d. h. die Zuführungen werden aufwandswirksam und die Auflösungen ertragswirksam gebucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sollte der Aufwand im Haben gebucht werden. Zulässig wäre auch eine Verbuchung im Ertrag, allerdings müssen diese Erträge dann Aufwandsposten der Ergebnisrechnung zugeordnet sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
5. Liegen bei den Rückstellungssachverhalten die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 GemHVO vor?	
Handlungsempfehlung: Bei der Rechnungsprüfung der Rückstellungen ist grundsätzlich die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung zu untersuchen. Des Weiteren sind die Gründe der Rückstellungsbildung und deren zeitlicher Bezug zu prüfen, sowie die sachliche Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufwendungen zum Bilanzstichtag. Weiterhin ist zu untersuchen, ob der Grund oder die Höhe der Verpflichtung tatsächlich zum Bilanzstichtag unbestimmt ist.	

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
6. Sind die Nachweise rechnerisch richtig aufgestellt?	
Handlungsempfehlung: Eine rechnerische Prüfung hat nur zu erfolgen, wenn die Belege nicht von einem Dritten über eine zertifizierte Software erstellt wurden. Beispielsweise werden die Berechnung der Rückstellungen zur Altersteilzeit oder die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden in vielen Verwaltungen von den Personalabteilungen über Excel ermittelt. Ist dies der Fall, sollten die Berechnungen auf Richtigkeit überprüft werden.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	
7. Wurde die Rückstellung für Pensionen richtig gebildet?	
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Pensionsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO ist einzuschließen, dass • alle Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften, Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) erfasst sind, • die der Berechnung zugrunde gelegten Daten (Pensionszusagen, Betriebsvereinbarungen, tarifliche Versorgungsregelungen, gesetzliche Regelungen sowie der Zahlungsunterlagen über Lohn, Gehalt und Bezüge) mit den Personaldaten abgestimmt bzw. ordnungsgemäß fortgeschrieben worden sind, • bei der Berechnung der Rückstellung das Teilwertverfahren und ein interner Rechenzinsfuß von 6 % angewandt werden, • die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, • die Berechnung der Rückstellung mittels einer zertifizierten Software fachgerecht in der Kommune durchgeführt oder ein Sachverständiger hinzugezogen wurde.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein	

4. Durchführungsempfehlungen

8. Wurde die Rückstellung für Deponien und Altlasten richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Deponien und Altlasten ist einzuschließen, dass - die der Bemessung der Rückstellung zugrunde liegenden Berechnungen rechnerisch und inhaltlich zutreffend sind (Gesamtkosten, Verteilungsschlüssel, erwartete Preisentwicklung), - die Berechnung im Vergleich zum Vorjahr nachvollziehbar erscheint, - die zugrunde gelegten Daten vollständig und richtig sind. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Es wurden keine Rückstellungen für Deponien ☐ Nein von Altlasten gebildet, weil es keine Altlasten gibt.
9. Wurde die Rückstellung für Instandhaltung richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung der Nachweise der Rückstellungen für Instandhaltung ist einzuschließen, dass - die Rückstellungssachverhalte einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind, - aus den Unterlagen die Nachholabsicht aller Einzelmaßnahmen konkret ersichtlich ist und bisher als unterlassen bewertet waren, - der zurückgestellte Betrag den voraussichtlichen Aufwendungen entspricht, - vertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung sowie deren Einfluss auf die Rückstellungsbewertung berücksichtigt sind. Zur Stichprobenprüfung können Unterlagen über Instandsetzungsmaßnahmen in Form von Instandhaltungsplänen, Inventurunterlagen zum Instandhaltungsbedarf, Protokollen der Gremien über beabsichtigte Großreparaturen und Entscheidungsmaßnahmen herangezogen werden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Es wurden keine Rückstellungen für Instandhaltung gebildet. ☐ Nein
10. Wurden die sonstigen Rückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr.10 GemHVO richtig gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt? Handlungsempfehlung: Als mögliche sonstige Rückstellungen kommen in Betracht: Überstunden und Urlaubsverpflichtungen,

4. Durchführungsempfehlungen

- Altersteilzeitverträge, - Noch ausstehende Rechnungen, - Berufsgenossenschaftsbeiträge, - Bürgschaftsübernahmeverpflichtungen, - Devisengeschäfte, - Jahresabschlusssaufwendungen, - Lohnfortzahlung, - Mutterschutz, - Prozessaufwendungen, - Schadensersatzverpflichtungen, - Steuernachzahlungen bei Betrieben gewerblicher Art. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Urlaub + Überstunden, ja gerechtfertigt. ☐ Nein
11. Wurde die Rückstellung für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste gebildet? Wenn ja, sind diese als Rückstellung gerechtfertigt? Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung ist einzuschließen, dass - die anzuwendenden rechtlichen Vorgaben bei der Bewertung beachtet werden, - die Berechnungsunterlagen anhand der in Betracht kommenden Verträge bzw. Rechtsgrundlagen nachvollziehbar sind, - bei Bewertungsprognosen die zugrunde liegenden Daten vollständig und richtig sind, - Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die Höhe der Rückstellungen zutreffend berücksichtigt wurden, - vertaufhellende Erkenntnisse zur Zeit der Bilanzierung in die Rückstellungsbewertung eingeflossen sind. Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden: - Verträge, - Unterlagen bestehender derivativer Finanzierungsgeschäfte, - abweichende Saldenbestätigungen, - Prozessakten und Schriftwechsel sowie - Kalkulationsunterlagen. Als Prüfunterlagen können bei den drohenden Verlusten herangezogen werden: - Durchsicht der Buchhaltung in neuer Rechnung auf Geschäftsvorfälle des alten Jahres.

4. Durchführungsempfehlungen

- Einzelverträge, wie Miet- und Pachtverträge, Anstellungsverträge mit Mitarbeitern, Ausbildungsverträge, Abnahme- und Lieferverträge, Bürgschaftsverträge, Erbpachtverträge,
- Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge,
- Prozessakten,
- Protokolle der Organe,
- Bescheide der Berufsgenossenschaft, Pensionskasse (mögliche Nachschusspflichten),
- Statistiken über Urlaubsanspruchnahme und Überstunden,
- Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlusserstellung,
- Unterlagen über Devisengeschäfte, Finanzderivate,
- Protokolle, Berichte über noch nicht abgeschlossene Steuerbetriebsprüfungen bei Betrieben gewerblicher Art.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- ☒ Ja *in Vorjahren Bürgschaft "Auf Zinsen", welche*
☐ Nein *in 2011 aufgrund der Liquidation der ZR*
erhöht wurde

4.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Der Prüfungsschwerpunkt "Verbindlichkeiten" umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten "4. Verbindlichkeiten" gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Lassen sich die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Bilanz mit den stichtagbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen?

Handlungsempfehlung:

Bei dieser Prüfung sollen die ausgewiesenen Summen je Verbindlichkeitskonto mit den Nachweisen aus dem Kassensystem abgeglichen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- ☐ Ja
☒ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

2. Liegt eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitenübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?

Handlungsempfehlung:

Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- ☐ Ja
☒ Nein

3. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang erklärt?

Handlungsempfehlung:

In der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen.

Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang nachvollziehbar dargestellt sein.

Es ist zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten, u. a. aus Lieferungen und Leistungen, im Vergleich zum Vorjahr unverhältnismäßig stark angestiegen bzw. von der Höhe her bedeutend sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- ☐ Nein
☒ Ja

4. Sind die Tilgungsbeträge und Zinsaufwendungen mit den Konten bzw. Ergebnissen der Schuldenübersicht und der Finanzrechnung abstimmbare?

Handlungsempfehlung:

Die Schuldenübersicht nach Tilgungen und Zinsen ist mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils nach Konten abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob erfolgswirksame Buchungen (insbesondere Zinsaufwendungen) richtig ermittelt und korrespondierend in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung erfasst worden sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- ☐ Ja
☒ Nein

4. Durchführungsempfehlungen

7. Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde? Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
8. Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen? Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich. Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.

4. Durchführungsempfehlungen

Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich bereinigt bzw. geklärt? Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung bereinigt bzw. korrigiert wurden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden? Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht? Handlungsempfehlung: Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert? Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum kommunalen Entschuldungsfonds des ISIM Muster 5 erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein? Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die
--

4. Durchführungsempfehlungen

Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31. 12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein? Handlungsempfehlung: Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein? Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14. in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein
4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorgenommenen/außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14. unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.